

An die  
Pressestelle

**zur Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der IZ am 28.06.2017:**

### **Bebauungsplan Nr. 107 D Ä II „Kita-Standort am Kreisel Gerolfinger Straße / Krumenauerstraße“**

Der Stadtrat hat am 22.06.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 D Ä II „Kita-Standort am Kreisel Gerolfinger Straße / Krumenauerstraße“ mit Begründung genehmigt.

Der Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 1431/7 der Gemarkung Ingolstadt.

#### **Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13 a BauGB:**

Das Bauleitplanverfahren wird nach Maßgabe des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu verzichten, wurde kein Gebrauch gemacht, um diese rechtzeitig und umfassend in den Planungsprozess einzubinden. Die frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 17.03.2017 – 12.04.2017 statt.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB **vom 06.07.2017 – 07.08.2017** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de](http://www.ingolstadt.de) /Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

